

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 30 (1932)

Heft: 3

Artikel: Schweizerischer Unfallversicherungsanstalt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-193366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3° *L'assemblée des délégués* sera convoquée pour le 2 avril à Baden et l'assemblée générale est projetée pour le 8 mai à Fribourg.

4° *Formation du personnel auxiliaire.* En octobre une adresse a été présentée au Département fédéral de l'économie publique concernant la réglementation de cette question: Toutefois aucune décision définitive n'a été prise et le projet d'ordonnance d'exécution de la loi fédérale sur la formation professionnelle est encore en discussion.

5° *Révision du programme d'études pour géomètres.* Le président Bertschmann donne quelques éclaircissements au sujet des requêtes présentées à l'Ecole polytechnique et à l'Ecole d'ingénieurs concernant la réorganisation du plan d'études.

6° *Divers:* Les statuts des sections de la Suisse orientale, de la Suisse centrale, de Zurich-Schaffhouse et du Tessin ont été en circulation auprès des membres du Comité. Ces statuts sont admis; ceux de la section vaudoise viennent d'être révisés et leur admission ne tardera guère.

Liestal, le 2 février 1932.

Le secrétaire: *H. Schmassmann.*

Beschäftigung von Ausländern bei der schweizerischen Grundbuchvermessung.

In letzter Zeit gehen bei der Vereinsleitung oft Gesuche von Ausländern um Vermittlung von Arbeitsgelegenheit bei schweizerischen Grundbuchgeometern ein, viele Arbeitsangebote werden auch den Weg direkt zum Arbeitgeber finden. Das hat den Zentralvorstand veranlaßt, sich mit dieser Frage zu befassen, mit dem Ergebnis, daß er dringend empfiehlt, von der Anstellung von Ausländern Umgang zu nehmen.

Es sind in der Hauptsache Bund und Kantone, welche die Kosten der Grundbuchvermessungen und Güterzusammenlegungen tragen und die Existenz der Geometerbureaux und ihres Personals sichern. Heute, wo die Behörden infolge zunehmender Verschlechterung des Arbeitsmarktes auf anderen Gebieten gezwungen sind, Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, soll der Geometerstand sie unterstützen durch ausschließliche Beschäftigung von Landesangehörigen. Wenn auch das Angebot an speziell ausgebildetem Personal in unserem Berufe gering ist, sollen wenn nötig Mittel und Wege gesucht werden, aus verwandten Berufsbereichen, die an Arbeitslosigkeit leiden, Leute heranzuziehen. Es ist heute Pflicht eines jeden, der bedrängten Wirtschaft zu helfen, soweit es in seinen Kräften liegt.

Für den Zentralvorstand:
Der Präsident: *Bertschmann.*

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Der *Verwaltungsrat* der *Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt* befaßte sich in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1931 mit der Frage der Maßnahmen, die angesichts der übermäßigen Belastung der Nichtbetriebsunfallversicherung durch die *Unfälle bei Benützung von Motorfahrzeugen* zu treffen sind. Bekanntlich war die Anstalt im Februar 1929 dazu übergegangen, das Risiko dieser Unfälle, soweit es vordem von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle als außergewöhnliche Gefahr ausgeschlossen war, in diese Versicherung einzubeziehen. Die daherige Belastung der Versicherung hat aber alle Erwartungen weit übertroffen (die Belastung durch die Motorradunfälle allein betrug für das Jahr 1929 nicht weniger als Fr. 1,639,179.— und für 1930 die

Summe von Fr. 2,168,744.—), so daß sich die Direktion und der Verwaltungsrat genötigt sahen, an die Frage erneut heranzutreten. Da für die Anstalt auf der Grundlage des geltenden Gesetzes die Möglichkeit der Versicherung von Spezialrisiken gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie fehlt und die Erlangung einer Gesetzesrevision im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht möglich erschien, blieben nur zwei Wege zur Sanierung der unhaltbar gewordenen Lage übrig, nämlich die allgemeine Prämien-erhöhung für das männliche Personal oder der Wiederausschluß des Kraftfahrer-Risikos von der Nichtbetriebsunfallversicherung. Gegen die Beschreitung des ersten Weges sprachen Erwägungen der Gerechtigkeit. Es schien dem Verwaltungsrat wie der Direktion nicht angängig zu sein, die so hohen Kosten aus einem Risiko, dem nur eine relativ kleine Minderheit der Versicherten sich auszusetzen pflegt (etwa 3% der Versicherten), auf die Dauer durch Prämien der Gesamtheit der Versicherten decken zu lassen, um so weniger, als bei einer großen Zahl der fraglichen Unfälle erfahrungsgemäß das subjektive Verhalten der Fahrer als gefahrerhöhender Faktor eine Rolle spielt. Der Verwaltungsrat sah sich so, zu seinem Bedauern, genötigt, für den Moment, das heißt bis zu dem Zeitpunkte, wo es auf Grund abgeänderter Gesetzesbestimmungen möglich sein wird, Spezialrisiken gegen Zahlung von Zuschlagsprämien in die Versicherung einzuschließen, den Weg des unbedingten Ausschlusses aus der Nichtbetriebsunfallversicherung zu wählen. Er kam so dazu, in das Verzeichnis der von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossenen außergewöhnlichen Gefahren eine neue Ziffer folgenden Wortlautes aufzunehmen: „Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder als Mitfahrer.“

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Ausschlußbestimmung ist der 1. Januar 1932 festgesetzt worden.

Mit allem Nachdruck ist also darauf aufmerksam zu machen, daß die *außerberufliche* Benützung eines *Motorrades*, sei es als *Führer* oder als *Mitfahrer*, ab 1. Januar 1932 nicht mehr versichert ist und daß das gleiche auch für die *außerberufliche* Benützung eines *Automobils* und *jedes andern Kraftfahrzeuges* gilt. Ausgenommen ist nur die Benützung eines Kraftfahrzeuges, das dem öffentlichen Verkehr dient. Es empfiehlt sich daher, für die außerberufliche Benützung von Kraftfahrzeugen, soweit die letztern nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, rechtzeitig für einen genügenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.

Zum Schlusse sei noch der Stand der von der Versicherung ausgeschlossenen außergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse per 1. Januar 1932 aufgeführt:

In Ausführung von Artikel 67 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sind, gemäß Beschluß des Verwaltungsrates vom 28. Oktober 1931, ab 1. Januar 1932 von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen:

A.

I. Folgende außergewöhnliche Gefahren:

1. Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder Mitfahrer.

2. Der ausländische Militärdienst.

3. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehr Personen, es sei denn nachgewiesen, daß der Versicherte ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen worden ist, oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist.

4. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, daß er andere stark-provoziert.

5. Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

6. Vergehenshandlungen.

II. Die Wagnisse.

Als solche gelten die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders großen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein kann, oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

B.

Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen zu Gunsten von Personen sind auch dann versichert, wenn sie an sich unter Lit. A. Ziffer I, 1, und II fallen.

Société suisse des Géomètres.

Rapport du Comité central sur l'activité de la Société pendant l'année 1931.

1^o Généralités.

L'année 1931 a vu l'aboutissement des travaux préliminaires concernant la révision du programme d'études pour géomètres et la question du personnel auxiliaire. Les commissions qui se sont occupées de l'étude de ces diverses questions ont réussi à faire admettre leurs propositions par la 27^e assemblée générale à St-Gall.

Comme suite aux décisions de cette assemblée générale, des requêtes spéciales ont été présentées par le Comité central au conseil de l'école polytechnique pour ce qui concerne les études de géomètres et au Département fédéral de l'économie publique pour la formation du personnel auxiliaire.

2^o État des sociétaires.

Un seul sociétaire, M. Arnold Gapany, géomètre cantonal à Sion, est décédé dans le courant de l'année dernière. Notre société gardera un bon souvenir de ce collègue dont les mérites ont été relevés dans un article nécrologique spécial.

Le nombre des sociétaires à fin décembre 1931 était de 427 contre 409 à fin décembre 1930. Les mutations se résument comme suit:

Démissions	3
Exclusions	1
Décès	1

total 5, en diminution.

Admissions 23 moins 5 en diminution donne comme différence une augmentation de 18 (427 — 18 = 409).

3^o Comité central.

Nous avons dû enregistrer la démission du secrétaire H. Rahm. Les autres membres ont été réélus par l'assemblée générale de St-Gall et le vide causé par le départ de H. Rahm a été comblé par l'élection de H. Schmassmann.

Le Comité central s'est constitué comme suit:

Président:	S. Bertschmann, Zurich
Vice-président:	L. Nicod, Payerne